

**Satzung
der Gemeinde Immenstaad am Bodensee
über die Ladenöffnung in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten an Sonn-
und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 05.03.2007 (GBl. S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 12.03.2007 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Warensortiment

(1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee, Ortsteil Immenstaad folgende Waren angeboten werden:

- Reisebedarf i. S. des § 2 Abs. 4 LadÖG
(Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reislektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheiken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen, ausländische Geldsorten)
- Sport- und Badegegenstände
- Devotionalien (Andachtsgegenstände) sowie
- Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind

(2) Die Verkaufstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichen Umfang führen

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung jährlich an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr verkauft werden.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Immenstaad, den 13.03.2007

gez.
Beisswenger
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Immenstaad geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.